

Informationen des Präsidiums

Sonderausgabe 02/2021



Inhalte:

Gemeinnützige Sportvereine werden entlastet!

Berlin im Juni 2021

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

wir möchten Euch heute über die vom Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossenen Entlastungen für gemeinnützige Vereine informieren.

Anhebung der Freibeträge für Übungsleiter*innen und Ehrenämter*innen

Zum 01.01.2021 wurden die bereits seit längerer Zeit geforderten und erwarteten Freibeträge für Übungsleiter*innen und ehrenamtlich tätige Personen in Vereinen erhöht.

Der Übungsleiter-Freibetrag steigt von 2.400 € auf 3.000 €, der Ehrenamts-Freibetrag von 720 € auf 840 €. Mit der Anhebung der Freibeträge werden auch die Nichtanrechnungsgrenzen zum Beispiel für ALG-II-Bezieher*innen, in der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 250 € angepasst.

Weitere steuerliche und bürokratische Entlastungen

Neben der Anhebung der Freibeträge werden gemeinnützige Vereine durch weitere Maßnahmen entlastet. So steigt die Grenze für Kleinbetragsspenden von 200 € auf 300 €. Das bedeutet, bis zu diesem Betrag muss der Verein keine Spendenbescheinigung ausstellen, denn die Vorlage eines Bareinzahlungs- oder Buchungsbelegs eines Kreditinstituts reicht als Nachweis aus.

Anhebung der Besteuerungsgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Bislang waren Gewinne, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt wurde, körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) den Betrag von 35.000 € überstiegen. Diese Grenze ist nun auf 45.000 € angehoben worden. Vereine, deren Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb diesen Betrag nicht übersteigen, haben in der Regel nur alle drei Jahre eine Steuererklärung in vereinfachter Form abzugeben.

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine aufgehoben

Grundsätzlich sind gemeinnützige Vereine verpflichtet, die ihnen zufließenden Mittel zeitnah, d.h. spätestens in den beiden auf den Zufluss folgenden Jahren, für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Diese Mittelverwendungsfrist gilt nicht mehr für Vereine, deren jährliche Einnahmen 45.000 € nicht übersteigen. Dabei werden alle Einnahmen aus den verschiedenen steuerlichen Tätigkeitsbereichen des Vereins, d.h. die des ideellen Bereichs, aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, berücksichtigt.

Weitere sinnvolle Erleichterungen

Gemeinnützige Vereine können Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben. Hierbei besteht für den zuwendenden Verein die Gefahr, dass die Empfängerkörperschaft die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Insofern war bislang nicht eindeutig geregelt, inwiefern der zuwendende Verein

die Verwendung zu kontrollieren hat und gegebenenfalls für eine Fehlverwendung haftet. Eine gesetzliche Neuregelung stellt klar, dass der zuwendende Verein Vertrauensschutz genießt, dass die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein sich durch Vorlage einer Ausfertigung einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder eines Freistellungsbescheids, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, oder eines Freistellungsbescheids nach § 60a der Abgabenordnung (AO), der nicht älter als drei Jahre sein darf, nachweisen lässt.

Ferner wird die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften erleichtert. Das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften führt dazu, dass hierdurch die satzungsmäßigen Zwecke unmittelbar verwirklicht werden und die Tätigkeit als Zweckbetrieb eingeordnet werden kann.

Diese Neuregelung beseitigt Unsicherheiten zum Beispiel bei Kooperationen von Sportvereinen mit Trägern des Offenen Ganztags.

Übersicht

- Anhebung des Übungsleiter-Freibetrages von 2.400 € auf 3.000 €
- Anhebung des Ehrenamts-Freibetrages von 720 € auf 840 €
- Anhebung der Kleinbetragsspende von 200 € auf 300 €
- Anhebung der Besteuerungsgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 € auf 45.000 €
- Aufhebung der Pflicht, zufließende Mittel zeitnah verwenden zu müssen, soweit die jährlichen Einnahmen 45.000 € nicht übersteigen

Aber Achtung! – Gut gedacht, ist nicht gleich gut gemacht.

Auf diese einfache Formel kann man die im letzten Dezember verabschiedeten Gesetzesänderungen von Bundestag und Bundesrat zugunsten von Ehrenamtlichen und gemeinnützigen Vereinen bringen.

Denn mit der Erhöhung des Ehrenamts-Freibetrages ist an anderer Stelle ein gravierender Nachteil verbunden: Zahlt ein Verein dem ehrenamtlichen Mitarbeiter derzeit zwischen 720 € und 840 €, so kollidiert dies mit den Haftungsregeln für Vorstands- und sonstige Vereinsmitarbeiter. Bis 720 € haftet die Person gemäß den §§ 31a und b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) grundsätzlich nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, darüber greifen diese Paragraphen nicht mehr, sodass das Mitglied auch für einfache Fahrlässigkeit haftet.

Die positive Maßnahme kann somit aufgrund einer kontraproduktiven Unterlassung des Gesetzgebers zu einem Nachteil werden.

Der Gesetzgeber bemüht sich bereits um Nachbesserung, damit hier kein Nachteil entsteht.

Bleibt gesund!



Für das Präsidium des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.